Stadt Zürich
Stadtrat

# Beschluss des Stadtrats

vom 18. November 2026

GR Nr. 2026/521

## Nr. 4106/2026

## Schriftliche Anfrage von Brenda Mäder und Martin Bürki betreffend Verbot von Livemusik während des Knabenschiessens beim Restaurant Schützenruh, Gründe für die Intervention während des Anlasses, Auslöser für das Vorgehen, Kriterien für das Abgrenzen der Gelände für Veranstaltungen und Strategie für Intervention und Kulanz sowie Einordnung des Vorgehens der Verwaltungspolizei gegenüber Gastrobetrieben

Am 16. September 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Brenda Mäder und Martin Bürki (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/521, ein:

Am Wochenende des Knabenschiessens 2026 (12.–14. September) wurde dem Restaurant Schützenruh (Uetlibergstrasse 300) von der Stadtpolizei mitgeteilt, die Livemusik sei einzustellen, da die Liegenschaft nicht zum offiziellen Festgelände gehöre - dies obwohl das Restaurant an derselben Strasse wie die Schiessanlage Albisgütli (Uetlibergstrasse 331) liegt und der Anlass seit über 50 Jahren in dieser Form stattfindet. Die Intervention erfolgte ohne Vorwarnung während des laufenden Festes, nachdem bereits erheblicher organisatorischer und finanzieller Aufwand betrieben worden war.

Daher bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb erfolgte die Intervention erst während des laufenden Anlasses und nicht bereits im Vorfeld? Gerade, wenn der Anlass in der Form zuvor toleriert war?
2. Gab es einen konkreten Auslöser (z.B. Lärmklage, veränderte Rechtsauslegung, nicht vorliegende Bewilligung, ...) für das Vorgehen?
3. Nach welchen Kriterien werden generell die Gelände für Veranstaltungen abgegrenzt; welche Richtlinien sind gültig und wurden diese in den letzten Jahren geändert?
4. Welche ist generell die Strategie für Interventionen und Kulanz? So wurde etwa eine Besetzung des Lindenhofs toleriert - aber eine Veranstaltung wegen Musikeinlage in einem Restaurant nicht, obwohl dies bisher klar geduldet war und jährlich stattfand, und das Restaurant von der Richtigkeit der Veranstaltung ausging. Dies ist von aussen nur sehr schwer nachvollziehbar.
5. Wie ordnet der Stadtrat das Vorgehen beim Restaurant Schützenruh in die in der Anfrage 2026/443 (Tschannen/Verbali/lten) aufgeworfenen Fragen zur Kontrollpraxis der Verwaltungspolizei gegenüber Gastrobetrieben ein, und welche Konsequenzen zieht er daraus für eine künftig klare, im Voraus kommunizierte Rechtsgrundlage bei Kontrollen und Bewilligungsentzügen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

### Frage 1
### Weshalb erfolgte die Intervention erst während des laufenden Anlasses und nicht bereits im Vorfeld? Gerade, wenn der Anlass in der Form zuvor toleriert war?

Die Stadtpolizei Zürich musste aus Sicherheitsgründen intervenieren, da Besuchende wegen der Festbänke der Festwirtschaft Schützenruh, Seite Schweighofstrasse, die teilweise auf dem öffentlichen Trottoir standen, auf die Strasse ausweichen mussten. Dies führte bisweilen zu

gefährlichen Situationen mit vorbeifahrenden Bussen. Die Polizei verlangte daraufhin die Bewilligungen für diese Festwirtschaft. Dabei stellte sich heraus, dass weder die Festwirtschaft noch das Tonwiedergabegerät bewilligt waren.

**Frage 2**
**Gab es einen konkreten Auslöser (z.B. Lärmklage, veränderte Rechtsauslegung, nicht vorliegende Bewilligung, ...) für das Vorgehen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**Frage 3**
**Nach welchen Kriterien werden generell die Gelände für Veranstaltungen abgegrenzt; welche Richtlinien sind gültig und wurden diese in den letzten Jahren geändert?**

Der Organisator eines Anlasses gibt seinen Platzbedarf über das Antragsformular beim Büro für Veranstaltungen an. Die Stadt Zürich prüft diesen Antrag auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und bewilligt ihn gegebenenfalls. Der Festperimeter leitet sich aus dem im Antrag und der Bewilligung festgelegten Platzbedarf ab. Auch beim Knabenschiessen wurde der Festplan bzw. der Festperimeter entsprechend der Bewilligung festgelegt.

**Frage 4**
**Welche ist generell die Strategie für Interventionen und Kulanz? So wurde etwa eine Besetzung des Lindenhofs toleriert - aber eine Veranstaltung wegen Musikeinlage in einem Restaurant nicht, obwohl dies bisher klar geduldet war und jährlich stattfand, und das Restaurant von der Richtigkeit der Veranstaltung ausging. Dies ist von aussen nur sehr schwer nachvollziehbar.**

Es erscheint offensichtlich, dass die Polizei bei der Besetzung öffentlichen Raums durch eine Vielzahl mutmasslich gewaltbereiter Personen mit völlig anderen Herausforderungen konfrontiert ist als etwa bei der Kontrolle eines Restaurationsbetriebs. Die Entscheidung, ob und wann bei einer Besetzung wie des Lindenhofs polizeilich interveniert wird, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls und der Lagebeurteilung des verantwortlichen Einsatzleiters vor Ort ab. In jedem Fall hat polizeiliches Handeln das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (§ 10 Polizeigesetz [PolG, LS 550.1]). Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass repressive Mittel seitens der Polizei nicht in jedem Fall zielführend sind. Eine gewaltsame Auflösung der Besetzung hätte mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Eskalation mit verletzten Personen, grösseren Sachbeschädigungen und weiteren negativen Folgen geführt und wäre entsprechend nicht verhältnismässig gewesen. Demgegenüber ist eine polizeiliche Intervention bei einem Festbetrieb ohne die notwendigen Bewilligungen selbstredend mit erheblich weniger Schwierigkeiten und der Gefahr einer Eskalation verbunden.

Bei der Kontrolle Seite Schweighofstrasse stellte sich heraus, dass für den Anlass weder eine Bewilligung für die Festwirtschaft noch für das Tonwiedergabegerät vorlag. Eine Klärung der Bewilligungslage der Vorjahre war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Angesichts der Auslastung der Festwirtschaft und der laufenden Musikdarbietung wurde aus Verhältnismässigkeitsgründen die Fortsetzung des Betriebs und der Musik bis 24.00 Uhr geduldet. Auch für die restlichen Tage des Knabenschiessens wurde der Betrieb der Festwirtschaft toleriert, wobei der Einsatz von Tonwiedergabegeräten untersagt blieb.

**Frage 5**

**Wie ordnet der Stadtrat das Vorgehen beim Restaurant Schützenruh in die in der Anfrage 2026/443 (Tschannen/Verbali/Iten) aufgeworfenen Fragen zur Kontrollpraxis der Verwaltungspolizei gegenüber Gastrobetrieben ein, und welche Konsequenzen zieht er daraus für eine künftig klare, im Voraus kommunizierte Rechtsgrundlage bei Kontrollen und Bewilligungsentzügen?**

Im vorliegenden Fall hätten Bewilligungen für die Festwirtschaft und die Tonwiedergabegeräte gestützt auf Art. 13 Abs. 2 und Art. 23 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) und Art. 2 Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung, AS 551.210) sowie § 10 Gastgewerbegesetz (GGG, LS 935.11) eingeholt werden müssen. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Stadtpolizei im vorliegenden Fall umsichtig und verhältnismässig gehandelt hat. Die Festwirtschaft sowie die Tonwiedergabegeräte wurden bis 24.00 Uhr geduldet. Für die restlichen Tage des Knabenschiessens konnte der Betrieb der Festwirtschaft, allerdings ohne Tonwiedergabegeräte, fortgesetzt werden. Dies geschah im Wissen darum, dass die Veranstaltung bereits in den Vorjahren stattgefunden hatte und zum Zeitpunkt der Kontrolle unklar war, weshalb in diesem Jahr keine Bewilligung vorlag.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter